## ANLAGE 1 ZUR BEGRÜNDUNG

BERECHNUNGSBEISPIEL GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ FÜR FLUR Nr. 46/2

(AUSZUG AUS LAGEPLAN OHNE MABSTAB)

Maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ (gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO)

Festgesetzte max. zul. Grundflächenzahl: GRZ 0,46

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ stellt das Verhältnis der maximal zulässigen Grundfläche GR zum Baugrundstück dar.

Die maximal zulässige Grundfläche stellt gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO ein jeweils auf das Baugrundstück bezogenes Summenmaß für alle baulichen Anlagen dar, die auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen sind.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht nur Flächen von Gebäuden, sondern auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die anzurechnende Grundstücksfläche zur Ermittlung der GRZ ist durch die Grundstücksgrenzen (hinter der Straßenbegrenzungslinie) bestimmt, ausgenommen der Flächen bestehender baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (Tiefgaragen Bestand).

Die Baugrenze stellt das absolute Maß der baulichen Hauptanlage dar. Soweit die zulässige Grundflächenzahl ein größeres Maß vorgibt, dient dies lediglich der Kompensation der Übrigen auf die Grundfläche anzurechnenden nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen.

Die maximal zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 70 v. H. überschritten werden (abweichende Festsetzung gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Grundstücksgröße Flur Nr. 46/2 gesamt: vorbehaltlich amtliches Vermessungsergebnis

ca. 510 m<sup>2</sup>

Fläche bestehende Tiefgarage

ca. 80 m<sup>2</sup>

Anzusetzende Grundstücksgröße ca. 510 m² - 80 m²

 $= ca. 430 \text{ m}^2$ 

→ Maximal zulässige Grundfläche GR nach § 19 Abs. 1 BauNVO: ca. 430 m² \* 0.46 = ca. 198 m²

 $(\leq 337)$ 

- → Zulässige Überschreitung der festgesetzten GR durch sonstige bauliche Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1: ca. 198 m² \* 70 v.H. = ca. 139 m²
- → Maximal zulässige Grundfläche aller nach § 19 BauNVO zu berechnenden Anlagen: ca. 198 m² + ca. 139 m²
   = ca. 337 m²

## Berechnung der Grundfläche GR gemäß § 19 BauNVO

Annahme Hauptanlage [m²] ca. 160 (Max. Ausdehnung innerhalb der Baugrenze)
Bedarf sonstiger baulicher Anlagen [m²]
Erschließung Hauptanlage ca. 40
Terrasse etc. ca. 25
Stellplätze ca. 50
Erschließung Stellplätze ca. 60
ca. 175

Summe aller baulichen Anlagen gem.

§ 19 BauNVO [m²]:

Hauptanlage ca. 160
Sonstige bauliche Anlagen ca. 335

Schongauer Straße 46/5